

Kreditvertrag und Pfandstellung durch Dritte

Stamm-Nr.

(wird durch die Bank ausgefüllt)

Herr Frau Firma

Firma

Name

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Land

(nachfolgend «Drittpfandsteller» genannt)

Herr Frau Firma

Firma

Name

Vorname

Strasse

PLZ / Ort

Land

(nachfolgend «Kreditnehmer» genannt)

Der Drittpfandsteller führt bei bank zweiplus ag (nachfolgend «Bank» genannt) unter anderem ein/mehrere auf ihn lautende/s Effektenkonto/en (nachfolgend «Effektenkonto» genannt). Die Bank stellt dem Kreditnehmer einen insbesondere durch die im Effektenkonto verbuchten Positionen gesicherten Kredit im Umfang von Währung Betrag (nachfolgend «Kredit» genannt) zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Der Belehnungswert des Effektenkontos berechnet sich nach dem Wert der im Effektenkonto verbuchten Positionen abzüglich einer Marge, wobei die Höhe der Marge durch die Bank festgelegt wird und sich nach Art, Anzahl sowie Markt-, Nominal- oder Rückkaufswert der im Effektenkonto verbuchten Positionen richtet. Die auf die einzelnen im Effektenkonto verbuchten Positionen angewandten Margensätze können von der Bank jederzeit ohne Anzeige den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Sofern einzelne oder alle der im Effektenkonto verbuchten Positionen vollständig oder teilweise für andere Geschäfte als Sicherheit dienen, kann die Bank den vorstehend definierten Betrag des Kredits (nachfolgend «Kreditbetrag» genannt) in entsprechendem Ausmass herabsetzen, und der Belehnungswert kann für den Kredit nur noch in entsprechend reduziertem Umfang in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch gibt die Bank dem Drittpfandsteller über den Belehnungswert des Effektenkontos (nachfolgend «Belehnungswert» genannt) gerne Auskunft.

2. Der Kredit kann vom Kreditnehmer im Rahmen von Kontokorrent-

krediten, Festen Vorschüssen oder Garantien benutzt werden (nachfolgend «Kreditbenutzungen» genannt).

3. Bei Kreditbenutzungen in ausländischer Währung kann die Bank die auf fremde Währung lautenden Forderungen jederzeit zum Tageskurs in Schweizer Franken umwandeln. Die aktuellen Zinssätze beim Kontokorrentkredit publiziert die Bank auf www.bankzweiplus.ch und teilt sie dem Kreditnehmer auf Anfrage gerne mit. Der Kreditnehmer anerkennt die im Internet jeweils publizierten oder ihm von der Bank mitgeteilten Zinssätze als für ihn verbindlich.

4. Feste Vorschüsse: Jeder feste Vorschuss bedarf einer separaten Prüfung und Genehmigung der Bank. Feste Vorschüsse sind in Tranchen von mindestens CHF 100 000 (oder dem Äquivalent in einer anderen Währung) zu beziehen, wobei die Mindesthöhe der Tranchen von der Bank jederzeit verändert werden kann. Den Zinssatz vereinbart die Bank mit dem Kreditnehmer vor der Auszahlung einer Tranche für die gesamte Laufzeit der Tranche. Grundsätzlich beträgt die von der Höhe

Kreditvertrag und Pfandstellung durch Dritte

des Festen Vorschusses abhängige Laufzeit maximal 12 Monate. Feste Vorschüsse mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten werden jeweils am Ende der Laufzeit verzinst. Wird ausnahmsweise eine längere Laufzeit vereinbart, ist der Feste Vorschuss halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember sowie am Ende der Laufzeit zu verzinsen.

5. Garantien: Jedes Garantiegeschäft bedarf einer separaten Prüfung und Genehmigung der Bank. Die für eine Garantie geltenden Bedingungen (inkl. der Kommission) werden zwischen dem Kreditnehmer und der Bank separat vereinbart und gehen diesem Vertrag vor.

6. Bei von Drittpfandsteller oder Kreditnehmer erteilten oder noch zu erteilenden Vollmachten haben die Vollmachtgeber die Tätigkeiten der Bevollmächtigten auf deren Vereinbarkeit mit den Bedingungen des von der Bank dem Kreditnehmer unter diesem Vertrag gewährten Kredits zu überwachen.

7. Alle Zahlungen von Zinsen, Kommissionen, Gebühren und Kapital haben ohne Abzüge von gegenwärtigen oder künftigen in- oder ausländischen Steuern, Abgaben, Spesen etc. in der Währung der Kreditbenutzung zu erfolgen. Die Zahlungen werden über ein bei der Bank geführtes und auf den Kreditnehmer lautendes Kontokorrentkonto gleicher Währung verbucht. Die Bedingungen von Kontokorrentkonten richten sich nach den jeweils gültigen «Preise und Tarife», welche die Bank auf www.bankzweiplus.ch publiziert und auf Anfrage hin dem Kreditnehmer gerne mitteilt. Der Kreditnehmer anerkennt die im Internet jeweils publizierten oder ihm von der Bank mitgeteilten «Preise und Tarife» als für ihn verbindlich.

8. Zur Sicherstellung des Kredits verpfändet der Drittpfandsteller der Bank alle Wertpapiere jeglicher Art, Bucheffekten, Edelmetalle und sonstigen Wertgegenstände, welche die Bank gegenwärtig und zukünftig im Namen und auf Rechnung des Drittpfandstellers in Verwahrung hält oder welche sie in eigenem Namen für Rechnung des Drittpfandstellers bei Dritten aufbewahren lässt, einschliesslich der Herausgabeansprüche gegen diese Dritten, alle dem Drittpfandstellers gegen die Bank oder bei der Bank zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Rechte, einschliesslich Forderungen aus Treuhand- und Festgeldanlagen. Als verpfändet gelten insbesondere die gesamten jeweiligen Guthaben des Drittpfandstellers von sämtlichen auf ihn lautenden und bei der Bank geführten Konten in schweizerischer wie in fremder Währung, Metall- und Münzenkonten, Effektenkonten sowie Guthaben aus fiduziarischen Anlagen, die durch die Bank für seine Rechnung getätigt werden. Auch Forderungen und Rechte aus Wertpapieren jeglicher Art und Bucheffekten werden der Bank verpfändet. Das Pfandrecht erstreckt sich unter anderem auf alle verfallenen und nicht verfallenen Nebenrechte wie Zinsen, Dividenden, Bezugsrechte usw. Allfällige Wandelungsrechte werden der Bank abgetreten. Sie kann diese im eigenen Namen ausüben. Macht sie vom Wandelungsrecht Gebrauch, besteht das Pfandrecht am Austauschtitel fort. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf von Bucheffekten in Wertpapiere jeglicher Art umgewandelte Vermögenswerte. Nicht auf den Inhaber lautende Wertpapiere jeglicher Art und Bucheffekten tritt der Drittpfandsteller der Bank zu Pfand ab und zediert sie für den Verwertungsfall zugunsten der Bank blanko, und der Drittpfandsteller verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der Bank bei der Übertragung von Pfändern an einen neuen Erwerber mitzuwirken. Der Drittpfandsteller verzichtet auf sein Recht, sich oder einem Dritten

Wertpapiere jeglicher Art ausliefern zu lassen. Sämtliche obgenannten Vermögenswerte werden nachfolgend gemeinsam «Sicherheiten» genannt.

9. Das Pfandrecht an den Sicherheiten dient zur Sicherstellung der aus den Kreditbenutzungen resultierenden, der Bank gegenüber dem Kreditnehmer zustehenden Forderungen, samt den darauf ausstehenden und fällig werdenden Zinsen, Gebühren und Kommissionen sowie den gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit den Forderungen und deren Eintreibung sowie der Geltendmachung und Verwertung der Sicherheiten entstehen (nachfolgend «Forderungen» genannt), jedoch insgesamt maximal bis zum Kreditbetrag. Bei einer Mehrzahl von Forderungen bestimmt die Bank, auf welche derselben die Sicherheiten oder der Erlös aus deren Verwertung anzurechnen ist.

10. Die Sicherheiten werden, soweit es ihre Natur gestattet, gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und dem Depotreglement der Bank aufbewahrt, verbucht und verwaltet. Die Bank kann bei Dritten liegende Sicherheiten jederzeit in eigene Verwahrung nehmen. Es ist Sache des Drittpfandstellers, die zur Erhaltung des Wertes der Sicherheiten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Bank ist berechtigt, ohne vorgängige Hinweise an den Drittpfandsteller und ohne entsprechende Weisungen des Drittpfandstellers auf dessen Kosten und Gefahr im In- und Ausland alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bestellung, Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten notwendig sind. Der Drittpfandsteller verpflichtet sich, kostenlos bei der Bestellung, Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten mitzuwirken und umgehend alle Formalitäten zu erfüllen, die ihm die Bank durch Aufforderung bekannt gibt.

11. Das Halten von und der Handel mit Bucheffekten unterliegt nicht vorhersehbaren Kurs-, Emittenten- und Währungsrisiken. Bei sinkenden Kursen reduziert sich der Wert der im Effektenkonto verbuchten Positionen (bzw. der Belehnungswert). Die Verzinsungs- und Rückzahlungspflichten der Kreditbenutzungen bestehen unabhängig vom Wert der im Effektenkonto verbuchten Positionen (bzw. dem Belehnungswert). Übersteigen die Kreditbenutzungen im Rahmen des Kreditbetrages den Belehnungswert oder erachtet die Bank die Sicherheiten aus anderen Gründen als dem Kredit nicht mehr angemessen, ist der Drittpfandsteller auf Aufforderung der Bank verpflichtet, in dem Masse zusätzliche Sicherheiten zu leisten, bis die Sicherheiten von der Bank wieder als angemessen erachtet werden. Falls der Drittpfandsteller dieser Aufforderung innerhalb der ihm und dem Kreditnehmer von der Bank bekannt gegebenen Frist nicht oder nicht vollständig nachkommt und auch der Kreditnehmer der Bank innert derselben Frist keine anderweitigen Sicherheiten in von der Bank als erforderlich erachteten Umfang anbietet, tritt mit dem Ablauf dieser Frist die Fälligkeit aller Kreditbenutzungen ein.

12. Die Bank ist berechtigt, bei Fälligkeit der Kreditbenutzungen die Sicherheiten nach vorheriger Androhung an den Drittpfandsteller und den Kreditnehmer mit dem Recht auf Selbsteintritt (freihändig) zu verwerten und die ordentliche Betreibung anzuheben, ohne zuerst auf Pfandverwertung zu betreiben. Die Reihenfolge der (freihändigen) Verwertung von Sicherheiten wird durch die Bank bestimmt. Das Pfandrecht an den Sicherheiten reduziert sich betragsmässig im Umfang des Verwertungserlöses und erlischt nach der Kündigung dieses Vertrages, oder wenn der Verwertungserlös betragsmässig den Kreditbetrag erreicht hat.

Kreditvertrag und Pfandstellung durch Dritte

13. Vorbehältlich anderer Abreden können die Bank und der Kreditnehmer diesen Vertrag sowie einzelne oder sämtliche Kreditbenutzungen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende kündigen, wobei die Kündigung einzelner oder sämtlicher Kreditbenutzungen nicht automatisch die Kündigung dieses Vertrages zur Folge hat. Die Kündigung dieses Vertrages hat die Kündigung sämtlicher Kreditbenutzungen zur Folge, wobei für die Kreditbenutzungen dieselbe Kündigungsfrist gilt wie für diesen Vertrag, und der Kreditnehmer diesen Vertrag nur dann kündigen kann, wenn sämtliche Kreditbenutzungen vollständig zurückgeführt sind. Kontokorrentkonten gemäss Ziff. 5 können von der Bank jederzeit, vom Kreditnehmer nur nach vollständiger Rückführung aller Kreditbenutzungen der entsprechenden Währung gekündigt werden. Die Bank orientiert den Drittpfandsteller umgehend über die Kündigung dieses Vertrages.

14. Bei der vorzeitigen Fälligkeit eines Festen Vorschusses hat die Bank Anspruch auf eine sich aus der Differenz zwischen dem von der Bank festgelegten und dem bei der vorzeitigen Fälligkeit von der Bank am Markt erhältlichen tieferen Zinssatz für vergleichbare Geldanlagen für die ursprünglich vereinbarte Restlaufzeit des Festen Vorschusses berechneten und gleichzeitig mit dem Festen Vorschuss fällig werdenden Vorfälligkeitsentschädigung. Ein Anspruch des Kreditnehmers auf eine Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht.

15. Die Bank ist berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne oder sämtliche Kreditbenutzungen ungeachtet fest vereinbarter Laufzeiten bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen und fällig zu stellen. Als wichtig gelten unter anderem folgende Gründe:

- a. Verletzung einer Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages oder damit in Zusammenhang stehender Abreden durch den Kreditnehmer oder den Drittpfandsteller;
- b. Nichterfüllung anderweitiger Verbindlichkeiten des Kreditnehmers oder des Drittpfandstellers gegenüber der Bank;
- c. Einleitung von gegen den Kreditnehmer, den Drittpfandsteller oder die Sicherheiten gerichteten betriebsrechtlicher Schritte.

16. Das Nichtausüben oder das Zuwarten mit dem Ausüben eines der Bank zustehenden Rechtes bedeutet weder einen Verzicht auf einzelne oder alle derartigen Rechte noch entstehen der Bank daraus irgendwelche Verantwortlichkeiten.

17. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie das Depotreglement der Bank bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Drittpfandsteller und Kreditnehmer haben je die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und das Depotreglement der Bank erhalten und von deren Inhalt in zustimmender Weise Kenntnis genommen.

18. Dieser Vertrag untersteht unter anderem gemäss dem Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte an Intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendenden Rechtsordnung vom 5. Juli 2006 ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich. Die Bank ist berechtigt, Drittpfandsteller und Kreditnehmer beim zuständigen Gericht des jeweiligen Wohnsitzes bzw. Sitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen. Betreibungsort für Drittpfandsteller und Kreditnehmer mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz für alle aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen ist Zürich.

Ort / Datum

bank zweiplus ag, Patrick Giger, Head of Finance

Ort / Datum

bank zweiplus ag, Robin Erupathil, Credit Officer

Ort / Datum

X
Unterschrift Drittpfandsteller

Ort / Datum

X
Unterschrift Kreditnehmer